

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



205

Nr. 12

Karlsruhe, den 16. November 2011

## Inhalt

Seite

### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerrinnen mit herausgehobenen Funktionen . . . . .	206
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats . . . .	208
Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2012 und 2013 (FAG-RVO 2012/2013) . . .	208

### Satzungen

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über das Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren (Berufungssatzung) . . . . .	209
---	-----

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz . . . . .	211
Durchführungsbestimmung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 2 PfdG . . . . .	212
Durchführungsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	212
Durchführungsbestimmungen zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising (Datenschutz-Fundraising-Durchführungsbestimmungen – DatFundDB) . . . . .	213

### Richtlinien

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über das Fotografieren bei Gottesdiensten . . . . .	214
---	-----

### Bekanntmachungen

Zusammenlegung und Namensgebung von Pfarrgemeinden in der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) . . . . .	215
Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .	215
Ausgleichsbetrag für die Nutzung einer Dienstwohnung . . . . .	216

### Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen . . . . .	216
----------------------------------	-----

### Dienstnachrichten

Dienstnachrichten . . . . .	221
-----------------------------	-----

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 22. September 2011

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 4 Abs. 3 PfBG folgende Rechtsverordnung:

#### § 1 Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (GVBl. 2008 S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsverordnung erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1  
Pfarrerinnen und Pfarrer mit herausgehobenen  
Funktionen

(1) Eine höhere Besoldung als eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 kommt für Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber in Betracht, deren Funktion nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung.

(2) Der Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe der Besoldungsgruppe A 15 werden zugeordnet:

1. Rundfunkpfarrerinnen/Rundfunkpfarrer im Landesrundfunkpfarramt für den Bereich des SWR,
2. Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk,
3. Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für Lebens- und Erziehungsfragen,
4. Leiterin/Leiter des Zentrums für Seelsorge,
5. Pfarrerin/Pfarrer als Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

6. Pfarrerin/Pfarrer in größeren diakonischen Einrichtungen selbstständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind; das Gleiche gilt für Pfarrerinnen/Pfarrer als Leiterinnen/Leiter großer Diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
  7. Leiterin/Leiter der Abteilung für missionarische Dienste im Evangelischen Oberkirchenrat,
  8. Leiterin der Frauenarbeit,
  9. Landesjugendpfarrerinnen/Landesjugendpfarrer,
  10. Leiterin/Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
  11. Studienleiterinnen/Studienleiter der Evangelischen Akademie Baden, vorbehaltlich Absatz 5,
  12. Studienleiterinnen/Studienleiter am Religionspädagogischen Institut, vorbehaltlich Absatz 5,
  13. Leiterin/Leiter der Erwachsenen- und Familienbildung,
  14. Leiterin/Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit (Zentrum für Kommunikation) im Evangelischen Oberkirchenrat,
  15. Leiterin/Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat,
  16. Leiterin/Leiter der Abteilung Personalförderung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
  17. Leiterin/Leiter der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
  18. Leiterin/Leiter der Stabsstelle Lehrerbildung, Schule und Gemeinde im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
  19. Landeskantorinnen/Landeskantoren,
  20. Leiterin/Leiter der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (3) Weiterhin werden der Besoldungsgruppe A 14, ab der 11. Stufe der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet:
1. Direktorin/Direktor der Evangelischen Akademie Baden,

2. Direktorin/Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
3. Beauftragte/Beauftragter bei Landtag und Landesregierung,
4. Leiterin/Leiter der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. Leiterin/Leiter der Abteilung Diakonie und Interreligiöses Gespräch im Evangelischen Oberkirchenrat,
7. Direktorin/Direktor des Predigerseminars Petersstift.

(4) Bei den Stellen nach Absatz 3 wird ab der 12. Stufe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig:

1. nach einem ununterbrochenen Bezug von mindestens sechs Jahren oder
2. nach mindestens zweijährigem Bezug, wenn die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber
  - a) wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden ist,
  - b) verstorben ist, oder
  - c) aus der entsprechenden Funktion in den Ruhestand aus Altersgründen versetzt wird.

(5) Je eine Stelle nach Absatz 2 Nr. 11 und Nr. 12 bleibt der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet. Die Stellen werden befristet für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Wiederberufung ist möglich, muss aber besonders begründet werden. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber erhält mit dem Erreichen der 11. Stufe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zur Besoldungsgruppe A 15. Die Zulage ist entsprechend Absatz 4 ruhegehaltfähig.

(6) Bei Schaffung neuer Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag beschließt der Landeskirchenrat über die Zuordnung der Stelle nach den Kriterien des Absatzes 1 und einer vorausgehenden analytischen Dienstpostenbewertung.

(7) Für die in dieser Rechtsverordnung genannten Besoldungsgruppen ist auf die Landesbesoldungsordnung A des Landes Baden-Württemberg (§ 28 LBesGBW) abzustellen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Zulage bei der Wahrnehmung von Funktionen  
aus einem höheren Amt“

(1) Pfarrerinnen/Pfarrer, die neben ihrem Hauptamt mit der Wahrnehmung von Funktionen betraut werden, die im Pfarrbesoldungsgesetz oder in dieser Verordnung einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sind, erhalten eine Zulage. Die Höhe der Zulage wird vom Landeskirchenrat festgesetzt. Sie darf 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage gilt § 1 Abs. 4.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer für Schulbesuche an Gymnasien und beruflichen Schulen im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten einen Dienstauftrag. Für diesen Dienstauftrag wird ab Erreichen der 11. Stufe eine Zulage in Höhe von 75 von Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe gewährt. Vor Erreichen der 11. Stufe wird eine Zulage in Höhe von 75 vom Hundert des Betrages nach Satz 2 gewährt. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Inhaberinnen/Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es die Verordnung vorsieht, behalten ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Karlsruhe, den 22. September 2011

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über die Ermäßigung  
des Religionsunterrichtsdeputats**

Vom 13. September 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Änderung der Rechtsverordnung  
über die Ermäßigung  
des Religionsunterrichtsdeputats**

Die Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats (RV-ERU) vom 17. Juni 2003 (GVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag das Regeldeputat Religionsunterricht einer Gemeindepfarrerin, eines Gemeindepfarrers, einer Pfarrdiakonin, eines Pfarrdiakons um zwei Wochenstunden reduzieren, wenn zur Pfarrgemeinde zwischen 3.000 und 3.999 Gemeindeglieder gehören und keine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. kein weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Gemeindediakonin, Gemeindediakon) in der Gemeinde tätig ist.“

**2. In § 9 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:**

„Die Umschichtung kann auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst einschließen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
zum Finanzausgleichsgesetz  
für den Haushaltszeitraum 2012 und 2013  
(FAG-RVO 2012/2013)**

Vom 23. August 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Rechtsverordnung

**§ 1  
Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger**

Für den Haushaltszeitraum 2012 und 2013 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 FAG                              |                    |
| in 2012  | 6,69 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,86 Euro je Punkt |
| 2. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 FAG                              |                    |
| in 2012  | 6,50 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,66 Euro je Punkt |
| 3. Für den Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 FAG |                    |
| in 2012  | 7,08 Euro je Punkt |
| in 2013  | 7,26 Euro je Punkt |
| 4. Für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 FAG   |                    |
| a) zur Gebäudeunterhaltung   |                    |
| in 2012  | 6,81 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,98 Euro je Punkt |
| b) zur Gebäudebewirtschaftung  |                    |
| in 2012  | 6,44 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,60 Euro je Punkt |
| 5. Für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach §§ 7 und 19 FAG                    |                    |
| in 2012  | 6,78 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,94 Euro je Punkt |
| 6. Für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 6 FAG*        |                    |
| in 2012  | 7,42 Euro je Punkt |
| in 2013  | 7,60 Euro je Punkt |
| 7. Für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG                           |                    |
| in 2012  | 6,70 Euro je Punkt |
| in 2013  | 6,87 Euro je Punkt |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

\*) Bei der Festlegung des Faktors nach § 8 FAG wird entsprechend § 23 Abs. 2 FAG (GVBl. Nr. 6/2011 S. 86) die Höhe dieser Zuweisung im Verhältnis zur Gesamtzuweisung festgeschrieben.

# Satzungen

## Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über das Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren (Berufungssatzung)

Vom 11. Juli 2011

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt mit Genehmigung des Kuratoriums folgende Satzung:

### Abschnitt 1 Allgemeines Berufungsverfahren

#### § 1 Stellenbeschreibung

Ist eine frei gewordene oder neu bewilligte Stelle für eine Professorin bzw. einen Professor der Hochschule vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Ausschreibung freigegeben worden, erstellt der Senat eine Stellenbeschreibung. Diese bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

#### § 2 Ausschreibung, Verzicht auf Ausschreibung

(1) Die Stelle wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat öffentlich (§ 10 Abs. 1 Verfassung der Hochschule) ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen nennen sowie Angaben zur Besoldung bzw. Vergütung der Stelle enthalten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Senats Berufungen ohne Ausschreibung der Stelle aussprechen (§ 10 Abs. 3 Verfassung der Hochschule).

#### § 3 Einstellungsvoraussetzungen

Die Einstellungsvoraussetzungen und -modalitäten ergeben sich aus § 13 EH-G und § 9 Verfassung der Hochschule.

#### § 4 Bildung der Berufungskommission, Vorsitz

(1) Der Senat bildet eine Berufungskommission. Ihr gehören stimmberechtigt an:

1. Die Rektorin bzw. der Rektor,
2. die für die zu besetzende Stelle zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan,
3. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Hochschule,

4. zwei Studierende aus dem betreffenden Fachbereich und

5. die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Den Vorsitz in der Berufungskommission führt die Rektorin bzw. der Rektor. Sie bzw. er kann den Vorsitz an die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan (Absatz 1 Nr. 2) delegieren.

#### § 5 Bewerbungsunterlagen

(1) Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden von der Rektorin bzw. dem Rektor und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan auf die Einhaltung der Einstellungsvoraussetzungen (§ 3) hin geprüft.

(2) Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan erstellt für die Berufungskommission eine vergleichende Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber (Bewerbungsübersicht).

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

#### § 6 Herstellung einer Auswahl unter den Bewerbungen

(1) Die Person im Vorsitzendenamt (§ 4 Abs. 2) berichtet der Berufungskommission über das Ergebnis der Stellenausschreibung anhand sämtlicher Bewerbungen und der Bewerbungsübersicht (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Berufungskommission berät und entscheidet sodann darüber, welche Bewerbungen im weiteren Berufungsverfahren verbleiben. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Ergänzend gilt Artikel 108 GO.

#### § 7 Vorstellungsgespräch

(1) Die nach § 6 Abs. 2 im weiteren Berufungsverfahren verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber werden von der Rektorin bzw. dem Rektor zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

(2) Das Vorstellungsgespräch wird anhand eines von der Berufungskommission festgelegten Fragenkatalogs geführt und dauert in der Regel 45 Minuten. Es wird im Anschluss von der Berufungskommission ausgewertet und vom Gesamteindruck her protokolliert.

#### § 8 Einladung zur Probelehrveranstaltung, Gutachten

(1) Die Berufungskommission entscheidet darüber, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Die Einzuladenden werden aufgefordert, ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen und bis zu drei Referenzen vorzulegen.

(2) Für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber wird ein Gutachten über ihre bzw. seine fachliche und persönliche Qualifikation aufgrund der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Referenzen und des Eindrucks beim Vorstellungsgespräch (§ 7) erstellt. Zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern können auch Hochschul-lehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden, die nicht der Evangelischen Hochschule Freiburg angehören, sowie ansonsten geeignete Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Kultur, Diakonie und Kirche.

### § 9

#### Form und Inhalt der Probelehrveranstaltung

Die Berufungskommission legt die Form und den Termin der Probelehrveranstaltung fest. Für sie benennt die Berufungskommission den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ein Themenfeld oder mehrere Themenfelder, aus dem oder denen drei Themen von der jeweiligen Bewerberin bzw. dem jeweiligen Bewerber vorgeschlagen werden sollen. Von den vorgeschlagenen Themen legt die Berufungskommission ein Thema für die Probelehrveranstaltung fest. Dieses Thema wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens acht Tage vor der Probelehrveranstaltung mitgeteilt.

### § 10

#### Teilnahme an der Probelehrveranstaltung

- (1) Die Probelehrveranstaltung (§ 9) wird hochschul-öffentlich angekündigt.
- (2) Die Teilnahme Studierender ist zulässig. Die Teilnahme befreit von der Anwesenheitspflicht in einer mit Präsenzpflicht belegten Lehrveranstaltung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums der Hochschule sind schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

### § 11

#### Ablauf der Probelehrveranstaltung

Die Probelehrveranstaltung wird in der Regel von der Person im Vorsitzendenamt der Berufungskommission (§ 4 Abs. 2) geleitet. Sie dauert 45 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll Gelegenheit für Fragen an die Bewerberin bzw. dem Bewerber zum jeweiligen Themenfeld bestehen (im Umfang von 15 Minuten).

### § 12

#### Votum der Studierenden, Stellungnahme der Berufungskommission

- (1) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltung erörtert die Person im Vorsitzendenamt der Berufungskommission mit denjenigen Studierenden die Probelehrveranstaltungen, die an ihnen teilgenommen haben, und erläutert die Ausschreibungskriterien. Die Studierenden beraten sich unter Leitung der studentischen Mitglieder der Berufungskommission und geben gegenüber der Person im Vorsitzendenamt (Satz 1) ein Votum ab.

- (2) Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Senat zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Probelehrveranstaltung gehalten haben, eine Stellungnahme ab.

### § 13

#### Abbruch des Verfahrens

Der Vorsitzende des Senats (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Verfassung der Hochschule) kann ein Berufungsverfahren aus triftigen Gründen abbrechen. Hierüber hat er die Berufungskommission, den Senat und das Kuratorium der Hochschule unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten.

### § 14

#### Berufungsliste

- (1) Das Votum der Studierenden (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und die Stellungnahme der Berufungskommission (§ 12 Abs. 2) werden im Senat erörtert. Der Senat beschließt sodann eine Berufsungsliste. Er kann auch eine unico-loco-Liste beschließen.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Berufsungsliste mit ihrer bzw. seiner schriftlichen Stellungnahme (vergleichendes Gutachten) an das Kuratorium der Hochschule weiter.

### § 15

#### Empfehlung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium empfiehlt dem Evangelischen Oberkirchenrat aus der Berufsungsliste eine Bewerberin bzw. einen Bewerber zur Berufung.
- (2) Das Kuratorium kann vor Ausspruch seiner Empfehlung nach Absatz 1 in seiner Sitzung die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan anhören.

### § 16

#### Berufung

- (1) Die Berufung und Einstellung von Professorinnen bzw. Professoren erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 13 Abs. 3 EH-G).
- (2) Vor der Entscheidung über die Berufung stellt der Evangelische Oberkirchenrat das Einvernehmen mit dem Kuratorium nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg her. Folgt der Evangelische Oberkirchenrat der Empfehlung des Kuratoriums (§ 15 Abs. 1), gilt das Einvernehmen als hergestellt.

### Abschnitt 2

#### Berufung auf eine W 3-Stelle

### § 17

#### W 3-Professuren

- (1) W 3-Stellen sind als Profilprofessuren aus den übrigen Stellen hervorgehoben. Ihr Profil liegt einerseits in der Verschränkung zwischen den beiden Fachwissenschaften Soziale Arbeit und Frühpädagogik sowie der Bezugswissenschaft Evangelische Theologie/

Diakoniewissenschaft und andererseits in der Abbildung dieser Verschränkung auf die Studiengänge der Hochschule.

(2) Ausnahmsweise kann der Senat das Profil einer W 3-Stelle im Bereich der Hochschulstrukturentwicklung feststellen. In diesem Fall kommt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle nicht in Betracht.

### **§ 18 Ausschreibung**

Eine W 3-Stelle wird grundsätzlich hochschulintern und nur ausnahmsweise öffentlich ausgeschrieben. Hierüber entscheidet der Senat.

### **§ 19 Berufungsvoraussetzungen**

(1) Auf eine W 3-Stelle soll nur berufen werden, wer mehrere der folgenden Arbeitsfelder gewährleisten kann:

- die Vertretung einer der in § 17 genannten Fachwissenschaften oder der dort genannten Bezugswissenschaft im Interesse der Hochschule in der maßgeblichen wissenschaftlichen Öffentlichkeit, in der Evangelischen Landeskirche in Baden und in ihrem Diakonischen Werk, in den maßgeblichen Fach- und Berufsverbänden sowie in anderen bundes- oder landesweiten Netzwerken,
- die Vertretung der Wissenschaft hochschulintern in der konzeptionellen und studiengangübergreifenden Weiterentwicklung der Lehre und Weiterbildung,
- die Übernahme von Verantwortung über die Ausgestaltung kooperativer Promotionsvorhaben und bzw. oder die Tätigkeit im Forschungsverbund der Hochschule,
- die Verschränkung zwischen den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen der Studiengänge der Hochschule,
- die Unterstützung im Auf- und Ausbau von nationalen bzw. internationalen Kooperationen,
- die fachliche Beratung der Hochschule in Akkreditierungsverfahren und
- die fachliche Beratung der Hochschulorgane und -gremien.

(2) Im Falle öffentlicher Ausschreibung gelten ergänzend die Berufungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1.

(3) Die Berufung setzt weiterhin voraus, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Einhaltung des Vergaberahmens (§ 9 RVO VZB-W2-W3) bestätigt.

### **§ 20 Bewerbungsberechtigte**

Alle Professorinnen und Professoren der Hochschule sind bewerbungsberechtigt.

### **§ 21 Weiteres Berufungsverfahren**

(1) Im Übrigen gilt grundsätzlich das allgemeine Berufungsverfahren nach Abschnitt 1.

(2) Abweichend von den §§ 8 bis 12 findet keine Probelehrveranstaltung statt, wenn es sich um ein lediglich hochschulinternes Berufungsverfahren handelt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 gehören die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 genannten Personen der Berufungskommission nicht an und gehört ihr zusätzlich die Prorektorin bzw. der Prorektor an, sofern sie bzw. er sich nicht selbst um die Stelle beworben hat.

### **§ 22 Antrittsvorlesung**

Die berufene Person hält eine Antrittsvorlesung. § 10 gilt entsprechend.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verkündung**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren an der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 2. Juni 2008 außer Kraft.

(3) Diese Satzung wird im GVBl. der Landeskirche verkündet (§ 10 Abs. 2 EH-G).

---

Freiburg, den 11. Juli 2011

**Der Rektor**

Prof. Dr. Reiner Marquard

### **Durchführungsbestimmungen**

#### **Durchführungsbestimmung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz**

Vom 13. September 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmung:

#### **§ 1 Änderung der Durchführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz**

Die Durchführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DB - § 6 - DSG - EKD) vom 17. Juni 1994 (GVBl. S. 115) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3.1. S. 4 erhält folgende Fassung:  
„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder, Mitarbeitende).“
2. Nummer 1.3.3. erhält folgende Fassung:  
„Daten oder Datenträger dürfen nur Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.“
3. Nummer 1.3.6. S. 1 erhält folgende Fassung:  
„Alle Informationen, die Mitarbeitende aufgrund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, sind von diesen vertraulich zu behandeln.“
4. Nummer 1.3.8. erhält folgende Fassung:  
„Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der Mitarbeitenden (§§ 30, 31 PfdG.EKD, § 24 KBG.EKD, § 8 Mitarbeiterdienstgesetz) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.“
5. Nummer 1.3.9. erhält folgende Fassung:  
„Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 202 a (Ausspähen von Daten), § 202 b (Abfangen von Daten), § 202c (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten), § 263 a (Computerbetrug), § 269 (Fälschung beweiserheblicher Daten), § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303a (Datenveränderung), § 303 b (Computersabotage), wird besonders hingewiesen. Danach macht sich insbesondere die Person strafbar, welche rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde stört, sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.“
6. Nummer 1.3.11. erhält folgende Fassung:  
„Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Nutzung sind den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

## **Durchführungsbestimmung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 2 PfdG**

Vom 13. September 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Durchführungsbestimmung:

## § 1

### **Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 2 PfdG**

Die Durchführungsbestimmungen zu § 107 Abs. 2 PfdG (PfdG-DB) vom 6. Oktober 2009 (GVBl. S. 141) werden aufgehoben.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

## **Durchführungsverordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 13. September 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 46 Abs. 3 DiakG folgende Durchführungsbestimmung:

## § 1

### **Änderung der DiakG-DVO**

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DiakG-DVO) vom 7. September 2010 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Sie bzw. er hat dabei zu berücksichtigen, dass insbesondere Beratungsaufzeichnungen der Mitarbeitenden, die die persönlichen Lebensbereiche der Beratenen betreffen und ihnen anvertraut wurden, besonderen Schutz genießen (§ 203 StGB; § 8 Mitarbeiterdienstgesetz i.V.m. §§ 30, 31 PfdG.EKD).“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

**Durchführungsbestimmungen  
zum Datenschutzgesetz  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
zur Gewährleistung des Datenschutzes  
beim Fundraising  
(Datenschutz-Fundraising-Durchführungs-  
bestimmungen – DatFundDB)**

Vom 23. August 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung und § 27 Abs. 2 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) i. V. m. § 2 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgenden Durchführungsbestimmungen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmungen regeln als ergänzende Bestimmungen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising.

**§ 2  
Fundraising als Mittel zur Verwirklichung  
kirchlicher und diakonischer Aufgaben**

Fundraising verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke. Fundraising ist ein Mittel zur Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben.

**§ 3  
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die kirchlichen Körperschaften gemäß § 1 Abs. 2 DSG-EKD dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder ein Widerspruch (Nutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spenderinnen und Spendern mit zugehöriger Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Kontaktdaten,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 DSG-EKD in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

(4) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Fundraisings ist jedes Auftreten, das von den Kirchenmitgliedern und ihren Angehörigen als belästigend empfunden werden kann, unzulässig. Dies gilt insbesondere für den Einsatz des Telefonmarketings ohne Einwilligung der Betroffenen.

**§ 4  
Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Dies ist für die Gemeinden und sonstigen Körperschaften in der Regel die Stelle, der die Vermögensaufsicht obliegt. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 11 DSG-EKD ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

**§ 5  
Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen**

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 4 Abs. 1 S. 2) folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbegriffs der Anforderungen der Anlage zu § 9 S. 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

## § 6

### **Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten**

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die betroffene Person widerspricht (Nutzungssperre).

## § 7

### **Ausschluss der Nutzung („Robinsonliste“)**

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden. Die zuständigen kirchlichen Stellen haben,

insbesondere vor größeren Fundraising-Aktionen, die Kirchenmitglieder zu informieren, dass sie in diesem Sinne in eine „Robinsonliste“ aufgenommen werden können.

## § 8 Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind in der Regel nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Weitere ergänzende Ausführungsbestimmungen können vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen werden.

Karlsruhe, den 23. August 2011

### **Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

## **Richtlinien**

### **Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über das Fotografieren bei Gottesdiensten**

Vom 11. Oktober 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Richtlinie:

## § 1

### **Änderung der Richtlinien über das Fotografieren bei Gottesdiensten**

Die Richtlinien für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen vom 28. Mai 1985 (GVBl. S. 92) werden wie folgt geändert:

#### **1. Nummer 1.3. erhält folgende Fassung:**

„Schließlich ermöglicht der heutige Stand der Technik bei hochempfindlichen Filmen auch in geschlossenen Räumen ein Fotografieren ohne Blitzlicht und aus größeren Entfernungen, so dass nicht alles und jedes Fotografieren schon eine Störung bedeutet (technischer Aspekt).“

#### **2. Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Um eine jeweils angemessene Entscheidung der für die Gottesdienste Verantwortlichen, insbesondere

für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenälteste, zu ermöglichen, werden im Folgenden drei wesentliche Gesichtspunkte aufgeführt, die bei einer Entscheidung zu beachten sind:“

**3. Nummer 2.2. erhält folgende Fassung:**

„Allerdings ist der Gottesdienst nicht nur öffentliches Geschehen, sondern er schließt auch die persönliche Beteiligung der Einzelnen ein. Die einen Gottesdienst Besuchenden haben ein Recht auf Schutz ihres persönlichen Bereiches. Eine Kamera, die neugierig auf Betende gerichtet ist, verletzt deren Intimsphäre.“

**4. Nummer 3.1. erhält folgende Fassung:**

„Es darf nicht dem Belieben der den Gottesdienst besuchenden Personen oder der Presse überlassen bleiben, ob und in welcher Weise fotografiert oder gefilmt wird. Die Entscheidung liegt bei der Person (Pfarrerin bzw. Pfarrer, Prädikantin bzw. Prädikant, Pfarrerin bzw. Pfarrer im Probendienst usw.), welche den Gottesdienst leitet. Mit dieser müssen entsprechende Anliegen rechtzeitig abgesprochen werden. Durch Veröffentlichungen in der Kirche, Bekanntmachungen im Gemeindeblatt und bei der Anmeldung von Amtshandlungen sollte auf diese Regelung hingewiesen werden.“

**5. Nummer 3.3. erhält folgende Fassung:**

„Bei allem Verständnis für das Interesse der Öffentlichkeit und für entsprechende Wünsche von Gemeindegliedern muss klar sein: Es gibt gottesdienstliche Situationen und Vollzüge, bei denen Fotografieren und Filmen in jedem Fall unangemessen sind. Darum sind Fotografieren und Filmen untersagt während der Feier des Heiligen Abendmahls, während des Vollzugs der Taufe, bei der Einsegnung von Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der Segnung von Brautpaaren und kirchlichen Mitarbeitenden, die ordiniert oder in ihr Amt eingeführt werden.“

**6. Nummer 3.4. Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Sachlich gebotene Ausnahmen, aber auch sonstige Einzelheiten sind mit dem entsprechenden Aufnahmeteam genau abzusprechen, damit mögliche Ablenkungen der Gottesdienstteilnehmenden auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 2011

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

## Bekanntmachungen

EOK 20.09.2011 **Zusammenlegung und Namensgebung von Pfarrgemeinden in der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)**  
AZ: 11/11  
und 51/44 D -  
Heidelberg

Folgende Veränderungen in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) sind bekannt zu geben:

1. durch Beschluss des Stadtkirchenrats Heidelberg vom 30.9.2010 wurden die Boxberggemeinde und die Emmertsgrundgemeinde mit Wirkung ab 1. Mai 2011 zusammengelegt; für den Pfarrdienst für die fusionierte Gemeinde steht eine Pfarrstelle für ein volles Pfarrdienstverhältnis zur Verfügung.

Entsprechend dem Beschluss des Ältestenkreises im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat Heidelberg lautet der Name der zusammen gelegten Gemeinde künftig „**Lukasgemeinde**“;

2. durch Beschluss des Stadtkirchenrats Heidelberg vom 17.5.2011 werden die Pfarrgemeinden Heiliggeistgemeinde und Providenzgemeinde mit Wirkung ab 1. Januar 2012 zusammengelegt; für den Pfarrdienst der fusionierten Gemeinde stehen in dem bereits gebildeten Gruppenpfarramt insgesamt 1,5 Pfarrstelle zur Verfügung.

Entsprechend dem Beschluss des Ältestenkreises im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat Heidelberg lautet der Name der zusammen gelegten Gemeinde künftig „**Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz**“ (die Bezeichnung der Pfarrstellen des Gruppenpfarramts ändert sich entsprechend in „Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz“ und in „Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz“.

OKR 14.09.2011 **Praktisch-theologische Ausbildung**  
AZ: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2011 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

- Artes, Laura Elisa
- Baumann, Daniel Jonathan
- Herrmann, Hanna Brigitte
- Interschick, Lisa Ulrike
- Klein, Julia Anja
- Koch, Dr. Michael
- Liebig, Dr. Elke Silvia Barbara
- Mader, Rudolf
- Mätzke, Verena Angelika
- Rauch, Claudia Susanne
- Schole, Sophie
- Wagner, Therese Elisabeth
- Zollinger, Susanne

Aus einer anderen Landeskirche wird gastweise folgender Lehrvikar in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

Heyenga, Keno (Evangelisch-reformierte Kirche)

OKR 06.09.2011 **Ausgleichsbetrag für die Nutzung  
AZ: 22/5 einer Dienstwohnung**

Der Ausgleichsbetrag, der nach § 11 Abs. 1 PfBG anhand des durchschnittlichen Mietwerts aller Dienstwohnungen ermittelt und bei Pfarrerinnen und Pfarrern für die Nutzung einer Dienstwohnung ab 1. Januar 2012 am Grundgehalt einbehalten wird, beträgt 724,00 €.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Hinterzarten, Jakobusgemeinde/Andreasgemeinde (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Jakobusgemeinde Hinterzarten-Breitnau und die Andreasgemeinde Feldberg-Titisee bilden die Evangelische Kirchengemeinde Hinterzarten.

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde Hinterzarten-Breitnau mit Dienstsitz in Hinterzarten ist im Frühjahr 2012 mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit dieser Pfarrstelle ist ein Dienstauftrag für die Andreasgemeinde Titisee-Feldberg verbunden. Der bisherige Pfarrer wechselt nach zwölfjähriger Tätigkeit auf eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben.

Die im südlichen Hochschwarzwald gelegene Kirchengemeinde umfasst die politischen Gemeinden Hinterzarten und Breitnau (Jakobusgemeinde) sowie die politische Gemeinde Feldberg und den Teilort Titisee der Stadt Titisee-Neustadt (Andreasgemeinde). Kindergarten und Grundschule befinden sich in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses in Hinterzarten, weiterführende Schulen in Titisee Neustadt und im Dreisamtal. Die Universitätsstadt Freiburg erreicht man halbstündlich.

Zur Jakobusgemeinde gehören 750 Gemeindeglieder (550 in Hinterzarten, 200 in Breitnau). Dazu kommen noch 170 Personen mit zweitem Wohnsitz. Die Andreasgemeinde hat ebenfalls 750 Gemeindeglieder mit Haupt- und 430 mit Zweit-Wohnsitz. Die Kirchengemeinde ist sehr stark durch Urlauber sowie Kur- und Feriengäste geprägt (heilklimatische Kurorte). Die Arbeit im Fremdenverkehr oder in Kureinrichtungen bestimmt das Leben vieler Einwohner. Sehr viele evangelische Gemeindeglieder sind zugezogen. Die Gemeindestrukturen spiegeln die Diasporasituation im katholisch geprägten Hochschwarzwald wider.

Die Jakobusgemeinde hat eine Predigtstelle in Hinterzarten mit wöchentlichem Gottesdienst. Die Andreasgemeinde hat zwei Predigtstellen (Feldberg Falkau und Titisee), an denen wöchentlich abwechselnd Gottesdienste gefeiert werden. Bei beiden Pfarrgemeinden bestehen sehr gute Kontakte zu den katholischen Seelsorgeeinheiten mit einer ausgesprochenen Gastfreundschaft, der gegenseitigen Nutzung von Räumlichkeiten und vielfältige gemeinsame Gottesdienste.

Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde traditionell einen hohen Stellenwert, die Kirche „Zu den zwölf Aposteln“ besitzt eine Konzertorgel. Es gibt einen engagierten ökumenischen Kirchenchor.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Besondere Anforderungen der Stelle:

Gäste- und Gemeindeabende mit Glaubensinhalten und zu theologischen Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung und Kurseelsorge, Seniorennachmittage, jährliche ökumenische Bibelarbeit, Begleitung der Arbeit mit Kindern (Krabbelgruppe), Konfirmandenunterricht, Besuchsdienst, Erklärung der Kirchenfenster, Kur-Einzelseelsorge, Zusammenarbeit mit einer Tagesstätte des Diakonischen Werks.

Die geräumige Pfarrwohnung (ein Pfarramtzimmer, weitere fünf Zimmer, Küche und Bad) im Gemeindehaus liegt auf einer Ebene über den Gemeinderäumen. Im Dachgeschoss befinden sich Mansarden, Sanitär- und Speicherräumen. Zur Pfarrwohnung gehört eine Doppelgarage unmittelbar neben dem Gemeindehaus.

Die Pfarrwohnung wird nach Renovierung ab 1. April 2012 bezugsfertig.

Das Gemeindehaus (davor ein freistehendes Glockenspiel) liegt an einer verkehrsberuhigten Straße in der Ortsmitte.

Die Kirche „Zu den zwölf Aposteln“ mit den Fenstern von Helmut Uhrig befindet sich neben dem Gemeindehaus. Für die Gemeindeglieder stehen im Gemeindehaus zwei großzügige Räume mit Küche zur Verfügung. Das gut ausgestattete Pfarrbüro befindet sich unterhalb der Kirche.

Als Schmuckstück gehört zur Andreaskirche die 1843 erbaute Bärenhofkapelle in Titisee mit ca. 60 Sitzplätzen. Unter dem Kapellendach befindet sich ein 1993 ausgebauter Gemeinderaum mit Teeküche und WC.

Das Gemeindezentrum in Feldberg Falkau wurde 1973 erbaut. Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen finden im unterteilbaren Gemeindesaal (bis zu 150 Sitzplätze) im Erdgeschoss statt.

Die Arbeit geschieht derzeit in Kooperation mit folgenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden:

Gegenwärtig wirkt ein Gemeindediakon mit halbem Deputat in verschiedenen Arbeitsbereichen mit: Kur- und Urlauberseelsorge, Konfirmandenunterricht, Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Altersheim.

Die Kirchenmusik in Hinterzarten liegt in den Händen einer A-Kirchenmusikerin. Neben dem gottesdienstlichen Orgelspiel und der Chorleitung zusammen mit dem katholischen Chorleiter gehört zu ihren Aufgaben die Organisation von Instrumental- und Chorkonzerten.

Die Pfarrsekretärin ist teilzeitbeschäftigt mit 12 Wochenarbeitsstunden.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich besonders beim Kirchendienst, bei der Austeilung des Abendmahls, im Chor und bei der Gestaltung und Verteilung des Gemeindebriefes.

Die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter der ökumenischen Seniorenwerke in Feldberg und Titisee arbeiten weitgehend eigenverantwortlich.

Die Ältestenkreise der Jakobus- und der Andreaskirche wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, der/dem die Gestaltung von Gottesdiensten in vielfältiger Form sowie die seelsorgerliche Begleitung auch der Urlauber und Kurgäste wichtig sind, ebenso wie die Pflege und der Ausbau der ökumenischen Zusammenarbeit.

Zusammen mit dem Gemeindediakon und dem Kirchengemeinderat sollen pfarrgemeindeübergreifende Dienste vereinbart und weiter entwickelt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743; vom stellvertretenden Dekan, Pfarrer Jörg Wegner, Telefon 07661 61504; von der Kirchenältesten der Jakobuskirche, Frau Helle Trede, Telefon 07652 919966 und von der Kirchenältesten der Andreaskirche, Frau Gabi Pott-Bezold, Telefon 07651 8494.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet auf unserer Homepage: [www.ekihi.de](http://www.ekihi.de).

### **Markdorf, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts** (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf kann seit 1. November 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

### **Die Stadt**

Die Stadt Markdorf hat mit ihren Teilorten rund 12.000 Einwohner und liegt nahe am Bodensee zwischen Ravensburg und Meersburg, am Fuß des Gehrenbergs (750 m). Markdorf hat eine historische Altstadt mit Fußgängerzone und bietet einen hohen Freizeitwert. Alle Schularten (inkl. Ganztagsbetreuung) sind vor Ort, auch sonst ist die Infrastruktur sehr gut (große städt. Bibliothek, Musikschule, reichhaltiges Kulturleben, Bahn-Anschluss, viele Einzelhandelsgeschäfte incl. Baumarkt, viele Vereine und Ärzte). Zum Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Markdorf gehören noch Kluftern, Bermatingen-Ahausen und das Deggenhausertal.

### **Die Kirchengemeinde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Markdorf ist gut integriert in das Leben vor Ort, rege beteiligt am ökumenischen Leben und setzt zugleich immer wieder kritische Akzente. Sie wird als aufgeschlossen, stets in Bewegung, innovativ und politisch interessiert beschrieben. Durch den stetigen Zuzug junger Familien ist die Kirchengemeinde eine immer noch wachsende Gemeinde mit rund 4.500 Gemeindegliedern. Das Team der Hauptamtlichen besteht zurzeit aus der Pfarrstelle I (Ehepaar im Jobsharing), zwei Sekretärinnen (insg. 24 Std./Woche) und eine Hausmeisterin (19,5 Std./Woche). Nebenamtlich sind mehrere Organistinnen/Organisten und Kirchendienerinnen/Kirchendiener im Einsatz. Die Gemeindegliederarbeit ist stark auf die Mitverantwortung durch Ehrenamtliche ausgerichtet. Ein selbstbewusster und engagierter Kirchengemeinderat leitet die Gemeindegliederarbeit ziel- und aufgabenorientiert.

### **Die Leitsätze**

geben gut das Selbstverständnis der Kirchengemeinde wieder:

*„Wanderndes Gottesvolk: Wir orientieren uns am Wort Gottes und sind als kritische Protestanten offen für Ökumene und Dialog.“*

Konkret zeigt sich dies im guten Miteinander mit den katholischen Schwestergemeinden, im ökumenischen Christlichen Bildungswerk, in ökumenischen Aktionen (z. B. Gemeindetag, gemeinsame Ausstellungen), im regionalen und ökumenischen Kanzeltausch, in besonderen Predigtreihen, in einer zeitgemäßen Gestaltung des Gemeindebriefes, der Homepage sowie in einer gut funktionierenden aktiven Pressearbeit.

*„Salz der Erde: Wir übernehmen Verantwortung für das, was in der Welt geschieht.“*

Konkret zeigt sich dies in unserem Nachhaltigkeitsmanagement (als erste europäische Kirchengemeinde mit „emas-plus-Zertifizierung“), in der kontinuierlichen Umsetzung der Umweltrichtlinien (z. B. Erneuerung der Heizungsanlage des Gemeindezentrums), in der Zusammenarbeit mit Friedens- und Umweltinitiativen vor Ort, in der aktiven Unterstützung der Markdorfer Tafel, in der Kooperation mit dem Diakonischen Werk (Ent-

schuldungsfonds, Kirchenasyl etc.), in der jährlichen Friedensdekade und durch die Feier von Gottesdiensten für Amnesty-International und Brot-für-die-Welt, sowie der Einbeziehung aktueller Ereignisse (z. B. durch Beteiligung an Mahnwachen).

*„Leib Christi: Wir sind ein Ort der Gemeinschaft und schätzen unsere Vielfalt.“*

Konkret zeigt sich dies im wöchentlichen kinderoffenen Abendmahl, im ökumenischen Gottesdienst für Familien mit Kleinkindern und im monatlichen Kindergottesdienst, in verschiedenen Projekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kinderbibelwoche), in Taufseminaren für Tauffamilien, in einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einem mit konfirmierten Jugendlichen gemeinsam gestalteten Konfirmandenunterricht, in einer Gemeindefreizeit alle zwei Jahre, in der regionalen und bezirklichen Zusammenarbeit und vielem mehr.

*„Haus der lebendigen Steine: Wir bieten Raum für geistlich-seelisches Auftanken und feiern lebendige und fröhliche Gottesdienste.“*

Konkret zeigt sich dies in unseren Gottesdiensten an fünf verschiedenen Orten in unterschiedlichem Rhythmus (Markdorf wöchentlich, Kluftern alle zwei Wochen, Bermatingen-Ahausen und Altersheim monatlich, Deggenhausertal an Hochfesten), durch Mitwirkung von Ehrenamtlichen, durch besondere Formen (Team-Gottesdienst, Segnungs- und Salbungsgottesdienst, Themengottesdienste, Familiengottesdienste, Konfirmandengottesdienste etc.), aber auch in seelsorgerlichen Angeboten wie z. B. das Handauflegen in christlicher Tradition.

#### **Wir bieten:**

- ein motiviertes Hauptamtlichen-Team, dem eine gelingende und aufgabenorientierte Zusammenarbeit sehr am Herzen liegt;
- positive Erfahrung mit der Teamarbeit (Supervision);
- klare Strukturen (Dienstbesprechungen, Teamklausuren, Seelsorgebezirke, Besuchsdienste, regelmäßige Regiotreffen etc.);
- einen aufgeschlossenen und zielorientiert arbeitenden Kirchengemeinderat;
- viele ehrenamtlich Mitarbeitende;
- Offenheit für neue Impulse und Arbeitsweisen, auch innerhalb der regionalen Zusammenarbeit;
- viele aufgeschlossene und interessierte Kirchengemeindeglieder und Familien;
- eine moderne, zentral gelegene Pfarwohnung (Bj. 1991, 6 1/2 Zimmer, 170 m<sup>2</sup>, zwei Badezimmer), mit Gas-Zentralheizung, Carport (zwei Stellplätze) und kleinem Garten. Die Bezugsfertigkeit der Pfarwohnung nach Renovierung ist Anfang Januar 2012 zu erwarten;

- eine neugotische, liebenswerte Kirche (Bj. 1897, 1997 renoviert) mit ca. 110 Plätzen und 10 Jahre alter Orgel;
- ein modernes, großes Gemeindehaus „Haus im Weinberg“ (Bj 1991), das vielfältiges Arbeiten und Erleben ermöglicht;
- ein weiteres Gemeindehaus mit Pfarrbüro, Bibliothek, Diakonie-Büro und verschiedenen kleineren Räumen, darunter auch ein gesondertes Arbeitszimmer für die Pfarrstelle II.

#### **Wir wünschen uns:**

- Teamfähigkeit;
- die Bereitschaft, vertrauensvoll und offen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten;
- die Freude am gemeinsamen Planen und Gestalten, Entwickeln und Organisieren;
- die Bereitschaft zur gemeinsamen Supervision;
- eine aufgeschlossene und kritische Verkündigung, die unsere Leitsätze mit einbezieht;
- die Freude an der Wahrnehmung seelsorgerlicher Aufgaben.

Die Stelle ist auch gut geeignet für ein Pfarrehepaar in Stellenteilung und für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre erste Pfarrstelle antreten.

#### **Weitere Informationen**

erhalten Sie bei:

- Frau Doris Käser (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Telefon 07544 72476, E-Mail: kirchengemeinderat@ekima.de;
- Pfarrehepaar Christiane und Andreas Quincke, Telefon 07544 743887, E-Mail: pfarramt@ekima.de;
- sowie im Internet auf Website: [www.ekima.de](http://www.ekima.de).

#### **Radolfzell, Christugemeinde-West**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Zum 1. November 2011 ist die Pfarrstelle der Christugemeinde-West der Evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber hat auf eine andere Pfarrstelle gewechselt.

Radolfzell liegt am westlichen Ende des Bodensees (Untersee). Mittelständige Industriebetriebe, Behörden mit überregionaler Bedeutung und der Kurbetrieb auf der Halbinsel Mettnau prägen die Stadt. Sie ist zwischen Konstanz und Singen verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort. Radolfzell hat ca. 30.000 Einwohner.

Die Kirchengemeinde Radolfzell besteht aus zwei Pfarrgemeinden (Ost und West), die in allen Arbeitsfeldern und Gremien zusammenarbeiten. Die Pfarrgemeinde -West zählt mit den Außenorten Güttingen und Stahringen ca. 2.700 Gemeindeglieder (die Pfarrgemeinde -Ost hat ca. 2.600 Gemeindeglieder, der jetzige Stelleninhaber wird im Sommer 2013 in den Ruhestand gehen).

Mit der Pfarrstelle der Christusgemeinde-West in Radolfzell ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Inhaber der Pfarrstellen der Christusgemeinde-Ost und -West arbeiten wie in einem Gruppenpfarramt zusammen. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat. Zusammen mit den Inhabern der Pfarrstellen arbeiten in der Gemeinde eine hauptamtliche Kantorin (A-Musikerin), ein Gemeinédiakon (50 % Stelle), zwei Sekretärinnen (je 40 %), ein Kirchen-diener, sowie zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende.

Die Gemeinde betreibt einen zweigruppigen Kindergarten und eine Kinderkrippe. Das Kindergarten-gebäude ist frisch saniert.

Zum Gemeindezentrum gehören die 1967 erbaute Kirche mit Gemeindesaal und dem jetzt frei werdenden Pfarrhaus. Das Pfarrhaus hat sieben Zimmer (insg. ca. 180 m<sup>2</sup>), verteilt auf das Erdgeschoss (ca. 75 m<sup>2</sup>) und die erste Etage (ca. 107 m<sup>2</sup>) mit Balkon. Außerdem gibt es einen kleinen Garten und einen überdachten Auto-Abstellplatz.

Unmittelbar benachbart ist das zweite Pfarrhaus. Hier ist im Erdgeschoss das Pfarramt untergebracht. Zwischen den Pfarrhäusern steht das Kindergartengebäude, in dessen Untergeschoss sich die Jugendräume befinden.

Wir sind eine einladende, offene Gemeinde:

Zusätzlich zu den Sonntagsgottesdiensten, die für beide Pfarrgemeinden gemeinsam in der Christuskirche stattfinden, feiern wir jeweils monatlich zwei Gottesdienste in den Außenorten. Ebenfalls monatlich werden in zwei Altenheimen Gottesdienste gefeiert. Einmal im Monat findet parallel zum Sonntagsgottesdienst ein Kindergottesdienst statt. Mehrmals im Jahr laden wir zu Gottesdiensten in besonderer Form ein, die von Teams gestaltet werden: Frühstücksgottesdienst, Werkstattgottesdienst, Familiengottesdienst.

Zusammen mit der katholischen Gemeinde St. Meinrad werden zweimal monatlich Taizé-Andachten gefeiert.

Ein Schwerpunkt der Kirchengemeinde ist die Kirchenmusik mit der Kantorei, dem Jazz-Chor, dem Posaunenchor, dem Flötenkreis und vielfältigen Konzerten, unterstützt von einem Förderverein.

Eine Vielzahl von Aktivitäten, vom Konfirmandenunterricht, der von Ehrenamtlichen mit gestaltet wird, bis zum Mittagstisch, zeugen von einem lebendigen Gemeindeleben. Besuchsdienste unterstützen die seelsorgerliche Arbeit der Pfarrstelleninhaber.

Die Jugendarbeit ist der Verantwortungsbereich des Gemeinédiakons.

Nach Radolfzell ziehen viele junge Familien, auch deshalb wollen wir unsere Arbeit mit jungen Familien ausbauen.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr-ehepaar, die/der/das einen Mut machenden Glauben zeitgemäß vermittelt, Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen hat und das Potenzial der Gemeinde kreativ und engagiert nutzt.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Ulrich Schmidt, Telefon 07732 14031; die Vorsitzende des Ältestenkreises -West, Frau Kirsten Westermann, Telefon 07732 988487 und Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 07531 909561.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**20. Dezember 2011**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Broggingen/Tutschfelden/Wagenstadt** (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt kann ab sofort mit vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen. Ihre Ansprechpartner sind:

Vakanzvertreter Pfarrer Oliver Wehrstein, Telefon 07643 311 sowie Dekan Friedrich Geyer, Telefon 07641 918540.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**6. Dezember 2011**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### III. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

**Im evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau ist ab sofort eine Stelle für eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit vollem Deputat (100 %) zu besetzen. Davon gehören 75 % zur evangelischen Kirchengemeinde Bad Rappenau und 25 % zum Kirchenbezirk Kraichgau.**

Der Kirchenbezirk Kraichgau liegt in einer ländlichen Region, die von dem Einzugsbereich der Städte Karlsruhe, Mannheim/Heidelberg und Stuttgart/Heilbronn geprägt ist. Im Kirchenbezirk wird in vier Regionen gearbeitet. Zurzeit entwickeln wir das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation“ im Rahmen des Kirchenkompassprojektes.

Im 25 % igen Bezirksdeputat fallen folgende Aufgaben an:

- Mitverantwortung in der Region Ost, beispielsweise: Teamteaching in einzelnen Gemeinden, Übernahme des KU in vakanten Gemeinden, Gestaltung eines jährlichen Konfirmandentages, Begleiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Region.

Die im Kraichgau gelegene Kurstadt Bad Rappenau (Kernstadt ca. 10.000 Einwohner) liegt ca. 20 km entfernt vom württembergischen Heilbronn. Grund-, Haupt- und Realschule sind vor Ort, das Gymnasium im Nachbarort Bad Wimpfen. Per Bahn und über die nahe liegende Autobahn besteht eine gute Verbindung nach Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart.

Die Kirchengemeinde Bad Rappenau, die dem Kirchenbezirk Kraichgau (Dekanssitz Sinsheim) angehört, hat ca. 4500 Gemeindeglieder.

Die Gemeindegliederarbeit wird durch ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. In der Gemeinde sind z. Zt. neben dem Pfarrer und der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon, eine Pfarrerin / ein Pfarrer (diese im Probedienst), eine Pfarramtssekretärin, eine Kantorin, ein Hausmeister und ein Kirchendiener tätig.

Zur Gemeinde gehören auch zwei evangelische Kindergärten mit insgesamt 5 Gruppen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sind viele Jugendliche und erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Gruppen und Projekten tätig. Für die Kinder- und Jugendarbeit steht in unserem großen Gemeindehaus neben der Stadtkirche das Untergeschoss zur Verfügung.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons ist die Kinder- und Jugendarbeit.

Im Einzelnen gibt es derzeit 4 Jungschargruppen, den sonntäglichen Kindergottesdienst und einen Projekt-Jugendtreff. Daneben hat sich in unserer Gemeinde ein monatlicher Abendgottesdienst sonntags um 17 Uhr, sowie ein im monatlichen Rhythmus stattfindender Krabbelgottesdienst („Gottesdienst für Kleine Leute“) etabliert, die guten Anklang finden.

Die Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit Pfarrer, Pfarrerin/Pfarrer (diese im Probedienst) und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durchgeführt.

#### Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Begleitung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich;
- Mitwirkung in Jungschar- und Kindergottesdienstarbeit;
- Freizeitprojekte (z. B. Gemeindefreizeiten, Kigo-Ausflüge);
- Mitarbeit in den Teams von Abendgottesdienst und ‚Gottesdienst für kleine Leute‘;
- Kooperation mit den Kindergärten;
- Schulgottesdienste in der Grund- und Hauptschule;
- Familiengottesdienste;
- Kinderbibelwoche oder Kinderbibeltage;
- Kooperation mit anderen Gemeinden und kirchlichen Gruppen (z. B. katholische Gemeinde, Bezirksjugend);
- Mitarbeit in verschiedenen Gremien der Gemeindeleitung.

Mit der Stelle ist ein Deputat von sechs Religionsstunden in den Bad Rappenauer Grund- und Hauptschule verbunden.

Für die Arbeit kann ein Büroraum mit Internetanschluss im Gemeindehaus genutzt werden. Die Fortführung vorhandener Aktivitäten, sowie die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist uns ein zentrales Anliegen. Selbstverantwortetes Arbeiten und Projektideen werden vom aufgeschlossenen und unterstützenden Ältestenkreis begrüßt.

Wir freuen uns auf eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon mit:

- Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- Motivation, Kinder und Jugendliche im Glauben an Gott zu stärken und ihre religiöse Sprachfähigkeit zu fördern;

- Begabung, junge Menschen für die Gemeinde zu gewinnen;
- Interesse, eigene Impulse in den Gemeindeaufbau einzubringen.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Joachim Bollow, Kirchplatz 3, 74046 Bad Rappenau, Telefon 07264 4046, Fax 07264 4156, E-Mail pfarramt@evkirchbadrappenau.de; Dekan Hans Scheffel, Pfarrstraße 5, 74889 Sinsheim, Telefon 07261 92490, E-Mail: dekanat.kraichgau@kbz.ekiba.de.

### **Nochmalige Ausschreibungen**

**Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Matthäusgemeinde Lörrach kann mit einem halben Deputat ab sofort wieder besetzt werden.**

Informationen zur Stelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 10/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Informationen erhalten Sie im Evangelischen Dekanat Markgräflerland, Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 578108 und beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Lörrach, Pfarrer Martin Abraham, Telefon 07621 2838.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**6. Dezember 2011**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Jürgen Barth in Karlsruhe (Karl-Friedrich-Gemeinde) zum Pfarrer für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Lahr-Hugsweier und (Lahr-)Langenwinkel (Ortenaukirchenbezirk – Region Lahr) mit Wirkung vom 1. November 2011.

#### **Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit:**

Pfarrvikarin Christina von Langsdorff zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. Oktober 2011.

### **Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:**

Pfarrer Jürgen Fobel, Owingen, zum Dozenten für Seelsorge am Predigerseminar Petersstift in Heidelberg mit Wirkung vom 1. November 2011. Der Dienstauftrag von Pfarrer Fobel bezüglich Qualifizierung und Begleitung Ehrenamtlicher (Schwerpunkt Südbaden) für das ZfS bleibt weiter bestehen,

Pfarrer Dr. theol. Michael Lipps in Mannheim (Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung) zum Pfarrer der Pfarrstelle „Leitung der TelefonSeelsorge Rhein-Neckar“ in Mannheim mit Wirkung vom 1. November 2011. Für den Monat Oktober 2011 wurde Herr Dr. Lipps mit dem betreffenden Dienst in der TelefonSeelsorge Rhein-Neckar beauftragt,

Pfarrer Kirchenrat Marc Witzenbacher, Leiter des Zentrums für Kommunikation der Landeskirche im Referat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, zum Pfarrer am Diakoniekrankenhaus Freiburg und Vorsteher des Freiburger Diakonissenhauses mit Wirkung vom 1. Oktober 2011,

Pfarrer Christiane Zimmermann-Schwarz in Aglasterhausen/Breitenbronn/Daudenzell zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle II am Universitätsklinikum Heidelberg mit Wirkung vom 1. November 2011.

### **Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats**

#### **Ernannt:**

Kirchenverwaltungsoberspektorin Jutta Bauer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2011 zur Kirchenamtfrau,

Kirchenverwaltungsinspektor Ludwig Bruch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Kirchenverwaltungsoberspektor,

Kirchenverwaltungsinspektor Marcel Schneider beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 7. September 2011 zum Kirchenverwaltungsoberspektor.

#### **Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Ludwig Damian in Nußloch (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) mit Ablauf des 31. Oktober 2011.



*Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. 2 Tim 1,7*

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Günter Fürniß, zuletzt in Waldbronn, am 24. Juli 2011.





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B